

sprechung ausgeübt. Der Staatsgerichtshof verweist in seiner Rechtsprechung auf Art. 2 und 7 LV, die den Grundsatz der Gewaltenteilung enthalten, den er einen «zentralen Grundsatz des Rechtsstaates» nennt.¹³³

§ 19 EXKURS: VERFASSUNGSNOVELLE VON 2003

Die Verfassungsnovelle steht insoweit mit der Frage der Verfassungshoheit bzw. des Verfassungsgebers in einem sachlichen Zusammenhang, als sie ein Verfahren zur Abschaffung der Monarchie zum Gegenstand hat,¹³⁴ an dem Fürst und Volk in unterschiedlicher Weise beteiligt sind.

I. Verfahrensanforderungen

Wenigstens 1500 (wahlberechtigte) Landesbürger¹³⁵ haben das Recht, eine Initiative auf Abschaffung der Monarchie zu ergreifen. Nimmt sie das Stimmvolk an, hat der Landtag eine neue Verfassung auf republikanischer Grundlage auszuarbeiten und diese frühestens nach einem Jahr und spätestens nach zwei Jahren einer Volksabstimmung zu unterziehen. Auch dem Landesfürsten steht das Recht zu, für die gleiche Volksabstimmung eine neue Verfassung vorzulegen.¹³⁶

Dieses Verfahren zur Abschaffung der Monarchie ändert aber, solange es nicht in Gang gesetzt wird und ein entsprechendes Ergebnis zeitigt, nichts an der bisherigen Verfassungslage, wie sie seit 1921 besteht.

II. Form

Es handelt sich um eine Initiative in Form einer allgemeinen Anregung, wobei als Begehren nur die Abschaffung der Erbmonarchie zulässig ist.

133 StGH 2000/28, Entscheidung vom 17. Juli 2002, LES 5/2003, S. 243 (248 Erw. 2.1).

134 Siehe zu diesem Sachbereich auch hinten S. 186 f. und S. 441 ff.

135 Es kann sich nach Art. 113 Abs. 1 LV 2003 bei den Landesbürgern nur um wahl- bzw. stimmberechtigte Landesbürger handeln. Siehe Art. 113 Abs. 2 LV und dazu Anna Gamper, *Autochthoner versus europäischer Konstitutionalismus*, S. 267.

136 Vgl. eingehender zu diesem Verfahren Anna Gamper, *Autochthoner versus europäischer Konstitutionalismus*, S. 268 ff.